

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**ZI. 13/1 13/105**

**BMF-010000/0014-VI/1/2013**

**BG, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetz-Novelle 2013 - FinStrG-Novelle 2013)**

**Referent: Mag. René Haumer, LL.M., Rechtsanwalt in Linz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Anzumerken ist vorweg, dass **viel zu kurze Stellungnahmefristen** eingeräumt werden, wenn es am 7.5.2013 zu einer Aussendung kommt, wonach bis zum 22.5.2013 eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt wird. Eine derart kurze Frist gibt den konsultierten Stellen nicht ausreichend Zeit, den betreffenden Gesetzesentwurf detailliert und gewissenhaft zu prüfen.

1. § 32 Abs 3 lit f, § 179 Abs 3:

Gegen die beabsichtigte Anfügung der lit f in § 32 Abs 3 bestehen keine Bedenken. Durch die mit dieser Novelle eingeräumte, inhaltlich zu begrüßende, Möglichkeit der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen gemäß § 3a Abs 2 StVG (§ 179 Abs 3) ist es mit dem Regelungszweck von § 32 Abs 2 FinStrG systemkonform, den Zeitraum der Erbringung gemeinnütziger Leistungen nicht in die Vollstreckbarkeitsverjährungsfrist einzurechnen.

2. § 57 Abs 3:

Vollinhaltlich zuzustimmen ist der beabsichtigten Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass auch jede Änderung des Tatverdichtes dem Beschuldigten im Rahmen der Rechtsbelehrung so bald wie möglich bekannt zu geben ist.



### 3. § 57 Abs 4:

Die Neuformulierung des § 57 Abs 4 ist zunächst an den Gesetzeswortlaut von § 56 Abs 1 Satz 2 StPO bzw § 56 Abs 2 Satz 1 StPO angelehnt. Anders als die Strafprozessordnung verknüpft die FinStrG-Novelle das *"Interesse an einem fairen Verfahren"* mit der *"Wahrung der Verteidigungsrechte"* als kumulative Grunderfordernisse, dass einem Beschuldigten, der sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann, eine mündliche Übersetzungshilfe durch Beistellung eines Dolmetschers zu leisten ist. Insofern weicht § 57 Abs 4 vom Wortlaut des § 56 Abs 1 Satz 2 StPO ab. Nach § 56 Abs 1 Satz 2 StPO ist eine Übersetzungshilfe durch Beistellung eines Dolmetschers zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte erforderlich ist. Die Strafprozessordnung begreift demgemäß die Wahrung der Verteidigungsrechte zutreffend als Wesensmerkmal des fairen Verfahrens. Die oben aufgezeigte kumulative Verknüpfung zwischen einem fairen Verfahren und der Wahrung der Verteidigungsrechte als Voraussetzung für die Beistellung eines Dolmetschers könnte Anlass für die Auslegung bieten, dass eine Beistellung eines Dolmetschers auch dann nicht zu leisten sei, wenn dies zwar im Interesse eines fairen Verfahrens, nicht jedoch zur Wahrung der Verteidigungsrechte als erforderlich angesehen wird. Um einem solchen Interpretationsergebnis Einhalt zu gebieten, sollte eine Beiziehung eines Dolmetschers immer dann erfolgen, wenn dies im Interesse eines fairen Verfahrens, vor allem zur Wahrnehmung der Verteidigungsrechte, notwendig ist.

Kritisch zu betrachten ist der Regelungsvorschlag in § 57 Abs 4 vorletzter Satz, wonach es für die erfolgreiche Geltendmachung von Mängeln der Qualität der Übersetzungshilfe in Rechtsmitteln erforderlich sei, diese unverzüglich zu rügen. Eine solche Rüge wird lediglich bei offenkundigen Qualitätsmängeln möglich sein. Unpräzise, sinnveränderte Übersetzungen werden in der Regel aber weder durch den Beschuldigten noch durch den Amtsleiter erkannt werden, sind doch beide wechselseitig nicht der Sprache des Gegenübers mächtig. Die Strafprozessordnung verzichtete deshalb wohlweislich auf ein Rügeerfordernis. Die im Gesetzesentwurf verankerte Rügepflicht ist deshalb abzulehnen.

### 4. § 57 Abs 4a:

Abzulehnen ist der Regelungsvorschlag des § 57 Abs 4a lit a. Demnach soll Übersetzungshilfe für den Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger bei Verhandlungen vor dem Spruchsenat nur dann zu leisten sein, sofern dies im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Übersetzungshilfe für den Kontakt mit dem Verteidiger auf eine halbe Stunde vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung und längstens eine halbe Stunde nach der Verkündung des Erkenntnisses in den Amtsräumen beschränkt, wenn der Verteidiger bis spätestens zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn einen entsprechenden Antrag einbringt. Durch diese Regelung wird die Entscheidung, welche Übersetzungshilfe im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist, dem Leiter der Amtshandlung übertragen. So einem Zugang ist entgegenzutreten. Einzig dem

Verteidiger obliegt es zu entscheiden, was für eine zweckentsprechende Verteidigung erforderlich ist. Demgemäß ist dem Verteidiger bei Verhandlungen vor dem Spruchsenat auf dessen Verlangen, insbesondere in den Fällen des § 77 Abs 3, jegliche Übersetzungshilfe für den Kontakt mit dem Beschuldigten zu leisten. Eine Fallfrist für eine entsprechende Antragstellung ist jedenfalls abzulehnen, da das Erfordernis der Beiziehung einer Übersetzungshilfe oftmals nicht vorhersehbar ist.

Der Regelungsvorschlag des § 57 Abs 4a lit b setzt die Vorgaben der RL 2010/64/EU um, sodass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

5. §§ 84 Abs 5, 85 Abs 3a sowie § 127 Abs 1 zweiter Satz:

Diese Bestimmungen legen das Recht auf Dolmetscherleistungen bei Vernehmungen, Festnahmen und mündlichen Verhandlungen fest. Gegen diesen Regelungsvorschlag besteht kein Einwand.

6. § 136 Abs 2:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, auch dem Spruchsenat die Möglichkeit zukommen zu lassen, im Erkenntnis den Vollzug primärer Freiheitsstrafen durch den elektronisch überwachten Hausarrest aus spezial- oder generalpräventiven Gründen auszuschließen. Durch die Nichtanwendbarkeit des § 26 Abs 1 im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren soll dem Spruchsenat - anders als dem Gericht nach § 266 Abs 1 StPO - die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest auch zur Gänze auszuschließen. Das Gericht ist demgegenüber berechtigt, eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest lediglich für einen bestimmten, längstens für den im § 46 Abs 1 StGB genannten Zeitraum auszuschließen. Auch wenn der vorliegende Regelungsvorschlag systemkonform ist, zeigt er doch einmal mehr auf, dass die Beschränkung der Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht auf gerichtlich strafbare Finanzvergehen zu schwer nachzuvollziehenden Differenzierungen führt.

Wien, am 22. Mai 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident-Stellvertreter